



Nr. 487

Stans, 9. Juli 2013

Finanzdirektion. Personalamt. Gesetzgebung. Teilrevision des Personalgesetzes. Antrag an den Landrat

### **Sachverhalt**

1.

Der Landrat hat mit Beschluss vom 25. April 2012 eine Motion der Finanzkommission gutgeheissen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, die Änderung des Personalgesetzes einzuleiten, damit künftig der Beschluss des Landrates betreffend der Erhöhung der Lohnsumme sinngemäss auch für die Gemeinden verbindlich ist.

2.

Am 30. Mai 2012 hat der Landrat dem Massnahmenplan betreffend Konsolidierung des Haushaltsgleichgewichtes zugestimmt und den Regierungsrat mit der Umsetzung beauftragt.

Nr.	Massnahme
-----	-----------

1.1.14	Spezialregelung Abgangsentschädigung streichen
--------	--

1.1.15	Verzicht auf Ausschreibung von intern zu besetzenden Stellen
--------	--

3.

Zusätzlich besteht Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Regelung der Bewährungsfrist bei Kündigungen im ersten Dienstjahr.

4.

Für die Umsetzung der Massnahmen der Motion der Finanzkommission, der Massnahmen 1.1.14 und 1.1.15 betreffend Konsolidierung des Haushaltsgleichgewichtes sowie der Neuregelung der Bewährungsfrist im ersten Anstellungsjahr ist eine Änderung des Personalgesetzes (NG 165.1) notwendig.

5.

Der Regierungsrat hat mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 90 vom 19. Februar 2013 den Entwurf des Personalgesetzes (NG 165.1) in die Vernehmlassung geschickt. Die darin gemachten Vorschläge wurden überwiegend unterstützt, wobei auch neue Anliegen vorgebracht wurden. Es wird auf die Auswertung der Vernehmlassung vom 7. Juli 2013 verwiesen. In die Personalgesetzgebung des Kantons Nidwalden sind somit per 1. Januar 2014 umzusetzen bzw. aufgrund der Vernehmlassung neu in die Vorlage aufzunehmen:

- Die Beschlüsse des Landrates bezüglich genereller und individueller Lohnanpassungen werden für die Gemeindeschulen wieder verbindlich.
- Auf die öffentliche Ausschreibung kann zukünftig verzichtet werden, wenn die Stelle intern besetzt werden kann oder wenn es um Kleinstpensen von bis zu 30 % geht. Der Gesetzesentwurf wird noch dahin gehend ergänzt, dass befristete Stellen bis zu einem Jahr ebenfalls nicht mehr öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Zudem wird eine Anregung aufgenommen, dass anstelle einer Ausschreibung im Amtsblatt

die Ausschreibung im Internet (Homepage der Gemeinde bzw. des Kantons) zu erfolgen hat.

- Zukünftig entfällt im 1. Anstellungsjahr die zwingende Ansetzung einer Bewährungsfrist bei Kündigungen.
- Künftig kann der Regierungsrat in besonderen Fällen (z. B. in einem Härtefall) Anspruch und Höhe der Abgangsentschädigung individuell festlegen. Ein Rechtsanspruch seitens des Arbeitnehmers besteht nicht mehr.

### **Erwägungen**

Die Änderung betreffend Festlegung der Lohnsumme hat auf den Kanton keine finanziellen Auswirkungen, da bisher schon der Entscheid des Landrates massgebend war. Mit der Neuregelung haben nun alle öffentlichrechtlichen Arbeitnehmenden des Kantons Nidwalden wieder die gleichen Voraussetzungen.

Durch die Änderung der Ausschreibep Praxis bei offenen Stellen lassen sich Insertionskosten im Umfang von einigen Tausend Franken pro Jahr sparen. Auch der administrative Aufwand wird leicht reduziert.

Die Einschränkung der Kündigungsfrist bei Kündigungen durch den Arbeitgeber hat direkt ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Die Einsparungen durch die Neuregelung der Abgangsentschädigungen sind ebenfalls marginal, da die Fälle in denen der Kanton eine Abgangsentschädigung zu entrichten hatte, schon in der Vergangenheit nicht allzu oft vorkamen.

Alle Änderungen werden zu Einsparungen führen. Diese sind allerdings eher marginal. Durch die Anpassungen wird aber in verschiedenen Bereichen auch der administrative Aufwand reduziert und Abläufe können vereinfacht werden.

Die Motion der Finanzkommission vom 9. Januar 2012 betreffend die Festlegung der Lohnsumme gemäss dem Personalgesetz kann als erfüllt abgeschrieben werden.

### **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Personalgesetzes (PersG) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit- und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Personalamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber

*H. Müller*